



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2019

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Lohnordnung und Mindestlöhne

a) Lohngruppen - Tätigkeitsbeschreibung

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

- Arbeitnehmer, die über eine spezielle Ausbildung verfügen
- Arbeitnehmer, die selbstständig schwierige und verantwortliche Tätigkeiten ausführen, die besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erfordern

Tätigkeiten zum Beispiel:

Formentischler, Formenschlosser, Schussmeister/Sprengbefugte, Mischerdisponenten, Laboranten mit Prüfung ÖNORM B4710-1, Steinmetzmonteure etc.

II Facharbeiter

- Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden
- Arbeitnehmer, die als Facharbeiter eingesetzt werden

Tätigkeiten zum Beispiel:

Schlosser, Maschinenschlosser, Maschinisten (Bedienung, Betreuung), Tischler, Steinmetze, Hafner, Fliesenleger, Keramiker, Fassader, Freidreher, Maler, Gipser, Retouchierer, Betonfertigungstechniker, Schalungsbauer, Maurer, Monteur Fertigteile, KFZ-Techniker, Laboranten, Mischmeister, Elektriker, Elektrokeramiker etc.

III Qualifizierte Arbeiter

- Arbeitnehmer, die einschlägige Arbeiten nach Einschulung ausführen können
- Arbeitnehmer, die als Kraftfahrer, Lenker von KFZ eingesetzt werden, ohne einschlägige Berufsausbildung
- Arbeitnehmer mit Berufserfahrung, ohne einschlägige Berufsausbildung

Tätigkeiten zum Beispiel:

Betonschleifer, Betonformer, Mischer, KFZ-Lenker, LKW-Lenker, Fahrmischer-, Kran-, Bagger- und Hubstaplerfahrer, Eisenbieger, Pumpenmaschinisten, Pflasterer, Bohristen, Sprengbefugtenhelfer, Maschinenwärter (Warten, Betreuung), Ofeneinsetzer/-ausnehmer, Dreher, Zersetzer etc.

IV Produktionsarbeiter

- Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung, die ausschließlich einfache Tätigkeiten nach Anweisung ausführen

Tätigkeiten zum Beispiel:

Hilfsarbeiter für die Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Verpackung etc.

V Hilfskräfte - Hilfspersonal

- Arbeitnehmer, die für Reinigung, Küche, Portier- und Wachdienste eingesetzt werden

Tätigkeiten zum Beispiel:

Büro- und Küchenreinigung, Küchenarbeit, Nachtwächter, Botendienste etc.

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

- Lehrlinge: Personen, die eine Lehrausbildung im Sinne des BAG absolvieren
- Pflichtpraktikanten: Studierende, die zum Zweck einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden
- Ferialpraktikanten: Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Ferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden

Pflicht- und Ferialpraktikanten haben immer einen Ausbildungsanteil (schulrechtlich oder individual).

Ferialarbeiter sind Arbeiter gemäß Einstufung in Lohngruppen I-V.

Vorarbeiter

formeller, mitarbeitender Leiter einer Arbeitergruppe,
Verbindungsperson zwischen Arbeitern und Meister/Polier/Betriebsleiter

b) Lohngruppen – Einstufung

Maßgeblich für die Einstufung ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers. Für die Einstufung kommt es daher in der Regel auf die Tätigkeitsmerkmale, auf den Inhalt der Arbeit und auf die tatsächlich vorwiegend ausgeübte Tätigkeit an.

Der gesetzliche Begriff „Facharbeiter“ setzt somit stets eine erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung (Facharbeiterprüfung) voraus.

Außer auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers kann auch auf die (facheinschlägige) oder auf eine unabhängig vom tatsächlichen Tätigkeitsbereich ausgeübte formale Funktion des Arbeitnehmers im Betrieb als Voraussetzung für die Einstufung abgestellt werden.

c) Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2019** um **3,35%** erhöht. Die ab 1. Mai 2019 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2019** um **3,20%** erhöht. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.
- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilmaterie) werden **ab 1. Mai 2019** um **3,20%** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Gemeinsame Erklärung

Die Kollektivvertragspartner der Stein- und keramischen Industrie betonen ihr gemeinsames Interesse zum Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Arbeiter. Trotz steter Investitionen in fortschrittliche Technik und Arbeitserleichterungen ist die Arbeit in der Stein- und keramischen Industrie körperlich stark fordernd und schwer. Zum Teil sind Tätigkeiten in der Stein- und keramischen Industrie in der Berufsliste „körperlicher Schwerarbeit“.

Die Sozialpartner der Stein- und keramischen Industrie sind der Meinung, dass alle körperlichen Arbeiten in diesen Sektoren/Branchen Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung sind und befürworten die Aufnahme dieser Tätigkeiten in die Berufsliste „körperlicher Schwerarbeit“.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Überarbeitung der Lohnordnungen, der Zulagen- und Diätenregelungen“ ein. Die Arbeitsgruppe soll bis zur nächsten KV-Verhandlung im April 2020 einen verhandelbaren Lösungsvorschlag ausarbeiten.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2020. Nach dem 1. Februar 2020 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 13. März 2019

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.H.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.H.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.H.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.H.
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2019

Anhang zum Kollektivvertrag vom 13. März 2019

LOHNORDNUNGEN

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 2019
I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Formentischler, Formenschlosser	14,76
II	Facharbeiter	
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,19
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,50
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	14,08
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	13,37
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	12,99
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	12,92
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,23
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,76
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Vorarbeiter	
	erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	7%
	Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie	EURO
	Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:	ab 1. Mai 2019
	Rohrzulage pro 100 Stück	
	100 - 150 mm	7,28
	200 - 300 mm	10,64
	350 mm	11,79
	400 mm	14,07
	450 - 500 mm	18,72
	600 mm	24,60
	700 mm	30,43

800 mm	35,10
900 mm	39,75
1000 mm	43,29
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	49,57

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)		13,50
II Facharbeiter		
a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	13,50
b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	13,39
c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,46
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	13,46
b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	13,28
c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,14
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,08
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	12,73
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtofen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,53
g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,25
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,18
IV Produktionsarbeiter		
a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	11,83
b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	11,56
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,04
b	Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	11,04

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	7%
---	----

3. Salzburger Marmorindustrie**ab 1. Mai 2019**

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Steinmetzmonteur, Sprengmeister	14,26
II Facharbeiter	
a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	14,26
b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	13,78
III Qualifizierte Arbeiter	
a Steinbrucharbeiter	13,93
b Säger, Fräser, Schleifer	13,50
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,41
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Reinigungskraft	11,87
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter	
erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	7%

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie**ab 1. Mai 2019**

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Schießer (Schussmeister)	13,62
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	13,78
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	13,50
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	13,39
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	12,88
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	12,72
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,50
IV Produktionsarbeiter		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	11,87
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,74
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,24
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	--

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
-		
II Facharbeiter		
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	13,89
b	Steinmetze im 3. und 4. Praxisjahr	13,62
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,75
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,39
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,99
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,75
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,70
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,08
b	Hilfsarbeiter am Platz	11,87
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		

Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von --

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Stoffprüfer	14,31
II Facharbeiter	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,31
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	13,50
III Qualifizierte Arbeiter	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,14
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	12,99
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,41
b Sonstige Hilfsarbeiter	12,25
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,87
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter	
erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	10%

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *

ab 1. Mai 2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Maschinisten (geprüft)	13,90
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	13,90
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	13,50

c	Kesselwärter (geprüft)	13,62
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08
c	Lenker von Fahrzeugen	12,62
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der missetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient.	12,25
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	12,16
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter	11,72
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
a	Wächter und Portiere	11,30
b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	11,30
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	--
	* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb. § 2 Abs. 2: „Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“	
	** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind. b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen. c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.	
	2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner	24,55
	
	3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.	

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

ab 1. Mai 2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

II Facharbeiter

a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	13,20
b	Keramische Professionisten	12,92
c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	12,78
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	12,07
b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	12,07
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	11,46
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Nachtwächter und Portiere	11,46
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	--
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie STEIERMARK

ab 1. Mai 2019

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
I	Hochqualifizierte Facharbeiter	13,20
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	12,78
b	Facharbeiter	12,75
III Qualifizierte Arbeiter		
	Angeleitete Arbeiter	11,89
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,42
b	Alle anderen Hilfsarbeiter	11,39
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von	--
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie TIROL

ab 1. Mai 2019

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

I	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,41
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	12,22
b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	12,12
c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	11,99
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	11,72
b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,37
c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,71
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,61
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,53
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	erhalten auf ihren den kollektivvertraglichen Stundenlohn der LG 4a eine Zulage von	--
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Zierkeramische Industrie OBERÖSTERREICH, BURGENLAND, TIROL, WIEN

ab 1. Mai 2019

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

I		
----------	--	--

	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,32
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	11,03
b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	10,80
c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,56
d	qualifizierte Keramikmaler	9,59
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelehrnte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,07
b	Angelehrnte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,59
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,53
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,64
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,53
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	-	
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	
	Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter		
	erhalten auf ihren den kollektivvertraglichen Stundenlohn der LG 4b eine Zulage von	--

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai 2019

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
I		
	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,50
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,08
b	Facharbeiter	12,75
III Qualifizierte Arbeiter		
	Qualifizierte Arbeiter	11,89
IV Produktionsarbeiter		
a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,42
b	Produktionsarbeiter	10,42
c	Hilfskräfte	10,06

V Hilfskräfte - Hilfspersonal

-

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen**1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH****ab 1. Mai 2019**

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

I

-

II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc.

14,09

III Qualifizierte Arbeiter

Schamotteformer

12,50

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer

11,72

V Hilfskräfte - Hilfspersonal

-

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH****ab 1. Mai 2019**

Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

EURO

I

Fassader

14,69

II Facharbeiter

a Schlosser

14,06

b Elektriker

13,75

III Qualifizierte Arbeiter

-

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter

12,25

V Hilfskräfte - Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten

10,14

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**Vorarbeiter**

erhalten

13,93

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

* * * * *